

## Segnung nicht–standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell)

### **Segnung nicht-standesamtliche geschlossener Partnerschaften**

#### **Bericht von der 2. Session der 14. Synode H.B.**

(aus: Reformiertes Kirchenblatt 12/1999)

Die 2. Session der 14. Synode H.B. hat am 8. November 1999 in Bregenz beschlossen, den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich Segnungsgottesdienste für Partnerschaften, die nicht standesamtlich geschlossen worden sind zu empfehlen. Die Durchführung solcher Gottesdienste ist an den Beschluß der zuständigen Gemeindevertretung gebunden. Der/die jeweiligen Gemeindepfarrer/pfarrerin hat das Recht die Abhaltung solcher Gottesdienste aus Gewissensgründen abzulehnen.

Diesem Beschluß ist eine differenzierte Debatte vorangegangen, bei der es vor allem darum ging, ob das Wort Trauung statt Segnung eingesetzt werden soll. Auf Antrag der Bludener Pfarrerinnen Mag. Eva Maria Franke wurde eine Kompromißlösung gefunden. Im Beschluß kommt zwar der Begriff Trauung nicht vor, im Kommentar wird allerdings die Segnung mit einer Trauung gleichwertig definiert. Dahinter steht das theologische Argument, daß es nach reformiertem Verständnis nicht wertvolle und mindere Segen geben könne.

Daher ist es zu einer Abänderung der Vorlage des Oberkirchenrat H.B. gekommen (Reformiertes Kirchenblatt, Synodalbeilage 11/99) Nun ist von „nicht standesamtlich geschlossenen Partnerschaften“, die Rede, anstatt von „nicht ehelichen Partnerschaften“. In den letzten Wochen haben die Medien ausführlich über unseren Beschluß berichtet. So manches ist mißverständlich oder falsch kolportiert worden, was zu einer noch größeren Aufregung in der Öffentlichkeit und vor allem in den Pfarrgemeinden geführt hat.

So ist festzustellen:

1. Es handelt sich bei dem Beschluß um eine Segnung nicht um eine Trauung. Eine Trauung ist zwar auch eine Segnung, aber nicht umgekehrt, Der Pfarrer ist ausdrücklich berechtigt, eine solche Segnung aus Gewissensgründen abzulehnen, was für eine Trauung nicht gilt. Dazu verpflichtet ihn das Kirchenrecht.
2. Der Segen ist nicht etwas, das der Pfarrer, die Kirche oder sonst jemand spendet, bei dem Segen handelt es sich vielmehr um eine Bitte, so wie wir auch am Ende eines Gottesdienstes um den Segen bitten. Diese Segensbitte zurückzuweisen, wenn sie ernst gemeint ist, steht niemandem zu.
3. Der Beschluß hat unmittelbar keine Folgen: Aufgrund unserer Struktur der Gemeindeautonomie kann so ein Beschluß nur eine Empfehlung an die Gemeinde sein. Die Gemeinden haben in ihren Gremien zu beraten und müssen in den jeweiligen Gemeindevertretungen eine Entscheidung treffen. Vorgegeben ist allerdings der Text. Die Gemeindevertretungen können nur über den Wortlaut des Beschlusses abstimmen, ihn aber nicht verändern.
4. Wenn die Gemeindevertretung dem Beschluß zugestimmt hat und die Auflagen erfüllt sind (siehe Grundsätze) ist der Pfarrer oder die Pfarrerin grundsätzlich befugt, Segnungsgottesdienste durchzuführen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat aber noch immer die Freiheit aus Gewissensgründen Ja oder Nein zur Segnung zu sagen
5. Kirchenrechtlich haben solche Segnungsgottesdienste keine Konsequenzen. Sie sollen zwar dokumentiert, nicht aber in den Matrikelbüchern geführt werden.

Der Beschluß wurde weder aus Effekthascherei noch aus Nachgiebigkeit gegenüber dem Zeitgeist gefällt, sondern aus wohl überlegten Gründen.

Die Synode H.B. ist der Überzeugung, daß sie mit diesem Beschluß im Sinn des Evangeliums und des Geistes Jesu gehandelt hat, dem Mensch den Vorrang vor dem Gesetz oder einer bestimmten kirchlichen Tradition einzuräumen. So ist unser Beschluß nach intensiver Auseinandersetzung mit der Heiligen Schrift und unter Berücksichtigung theologischer und humanwissenschaftlicher Blickwinkel zustande gekommen. Denn die Bibel kennt angeborene Homosexualität oder die Neigung dazu nicht. Biblische Texte gehen immer davon aus, daß es sich bei Homosexualität um eine pervertierte Sexualität handelt, die neben heterosexuellen Beziehungen ausgelebt wird. Die Bibel geht sogar so weit, für Homosexualität die Todesstrafe zu verlangen ( 3.Mose 20,13).

Theologisch können vor allem zwei <Punkte ins Treffen geführt werden:

1. Im Kern biblischer Botschaft steht die Nächsten und die Gottesliebe. In erster Linie sind zwei Menschen durch Liebe, Treue und das Versprechen, ein Leben lang zusammenzubleiben, und nicht durch das Geschlecht miteinander verbunden.
2. Jesus steht immer auf der Seite der Ausgegrenzten und Diskriminierten und wird dafür oft genug gescholten, ja sogar gehaßt. Es gilt das weise Wort des jüdischen Religionsphilosophen Pichas Lapide: Es gibt zwei Arten, die Bibel zu lesen. Wir können sie wörtlich nehmen oder ernst.

## Segnung nicht–standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell)

### Schlußbemerkung:

Ein ganz ähnlicher Prozeß wie in der Frage der Segnung homosexueller Menschen ist der Frauenordination in der Evangelischen Kirche vorausgegangen. Auch in dieser Frage stand Unverständnis vielerorts am Anfang. Auch damals wurde mit der Bibel argumentiert. Damals gab es auch Aufschreie der Entrüstung und die Sorge, ob sich nicht eine Kirche, in der es Geistliche AmtsträgerInnen gibt, vom Evangelium wegbewegt. Heute regt sich kaum jemand darüber auf. Vielleicht kann daraus geschlossen werden, daß die Segnung homosexueller Menschen in einem Jahrzehnt ebenfalls kein Ärgernis mehr ist. Es ist zu hoffen.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld